



Gemeinde Andervenne

– B E K A N N T M A C H U N G –

Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

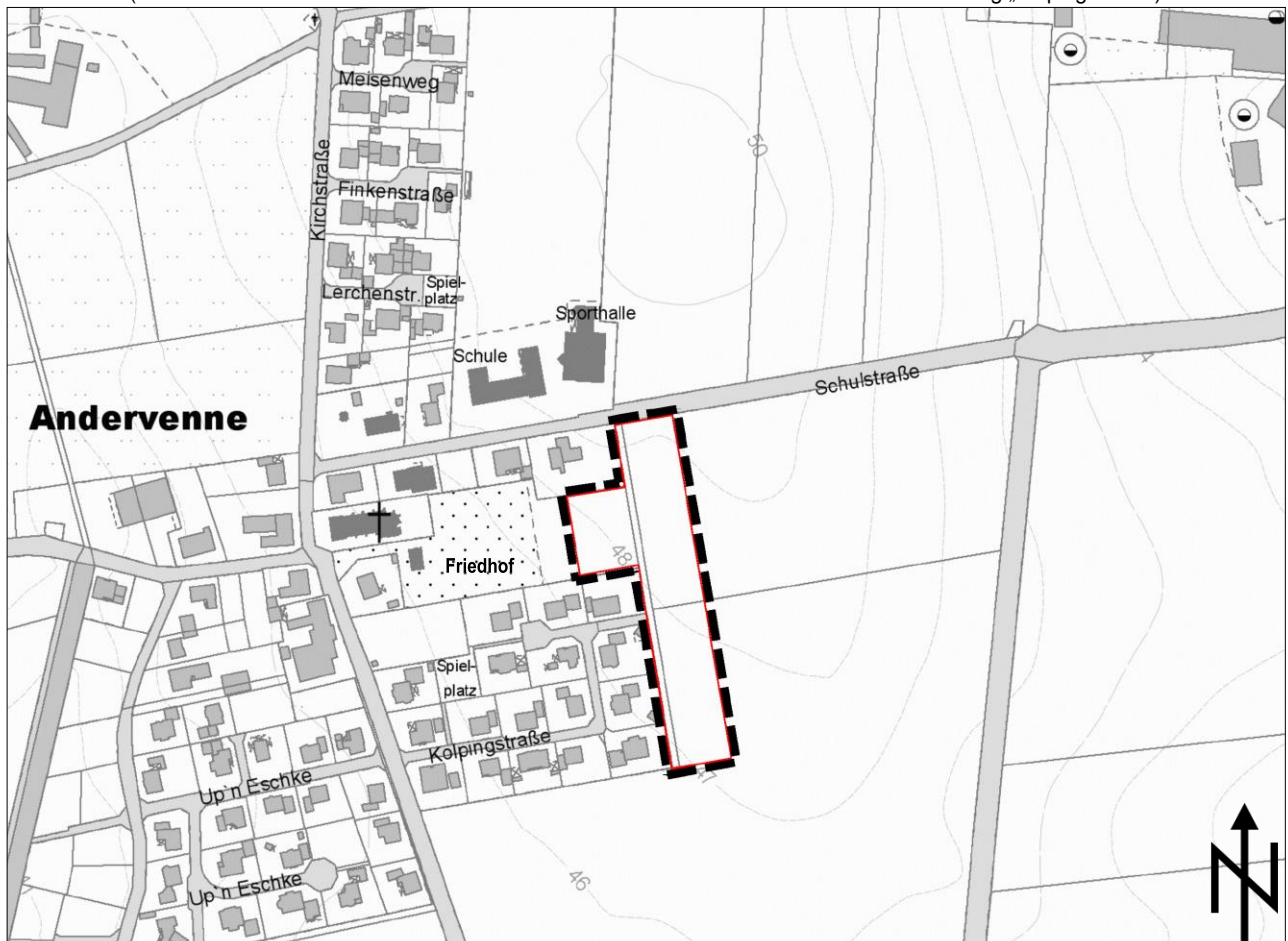
Der Rat der Gemeinde Andervenne hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Beurteilung und den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Schulstraße und östlich des Friedhofes bzw. der Siedlung „Kolpingstraße“. Er bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Andervenne Flur 33 Flurstück 31 sowie Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Andervenne Flur 33 Flurstücke 7/2, 32 und 33. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 0,89 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“

(Grundstücksteilflächen südlich der Schulstraße und östlich des Friedhofes bzw. der Siedlung „Kolpingstraße“)



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ - Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

Öffentliche Auslegung

Für den Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

a) Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Beurteilung

- Im Umweltbericht werden der derzeitige Zustand und die zu erwartenden planungsbedingten Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) beschrieben und bewertet sowie geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Nds. Städtetages (Stand 2013).
- Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung als Teil des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) kann eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Folgende Vorgaben sind im Rahmen der Erschließung des Baugebietes und der Bebauung der Grundstücke jedoch zu beachten:
 - Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (Zeitraum: Anfang März bis Ende Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
 - Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. Oktober (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäusen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Bestand in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland auf Höhlenbäume und mögliche Winterquartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen.
 - In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland und einer ggf. notwendigen ökologischen Bauüberwachung kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen und mit den Bauarbeiten vorzeitig begonnen werden, wenn durch einen Gutachter im Rahmen einer Begehung festgestellt wird, dass keine Bruten in den betroffenen Bereichen zu verzeichnen sind.

b) Bodengutachten des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 12.08.2014

- Nach dem Ergebnis der vorliegenden Bodenproben und erkundeten Bodenschichten ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen möglich.

c) Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 18.09.2014

- Auf Basis des vorliegenden Entwässerungskonzeptes kann das anfallende Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen über eine Anbindung an den bestehenden Regenwasserkanal in der westlich angrenzenden Siedlung „Kolpingstraße“ ohne zusätzliche Rückhaltung in den Anderverner Graben eingeleitet werden.

d) Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, namentlich zu folgenden Themen:

- Straßenverkehr
- Brandschutz
- Denkmalpflege
- Versorgungstechnische Erschließung
- Emissionen und Immissionen im Bereich Gewerbe und Landwirtschaft

Die vorgenannten Unterlagen können während der nachstehenden Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Südlich der Schulstraße“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Beurteilung und den darüber hinaus vorstehend genannten Fachgutachten liegt in der Zeit vom **05.12.2014** bis zum **05.01.2015** beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in

Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde Anderverne oder der Samtgemeindeverwaltung in Freren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anderverne, den 19.11.2014
Gemeinde Anderverne
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Schröder